



INHALT:

- Bekanntmachung der Tierkörperverwertungsanstalt Berndt GmbH; Gebühren für die Tierkörperbeseitigung
- Satzung der Stadt Starnberg zur 9. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung (BGS) zur Wasserabgabensatzung (WAS) vom 22. 11. 1993
- Satzung der Stadt Starnberg zur 1. Änderung der Wasserabgabensatzung vom 03. 11. 1992
- 3. Änderung des Bebauungsplanes „Siedlung Fischerbuchet“ betreffend die Fl.-Nr. 821/3 in Tutzing; Bekanntmachung gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB); Öffentliche Auslegung gem. § 13 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
- Bekanntmachung des Zweckverbandes für den sozialen Wohnungsbau im Landkreis Starnberg; 66. Sitzung der Verbandsversammlung am 04. 04. 2005

**Bekanntmachung der Tierkörperverwertungsanstalt Berndt GmbH
Gebühren für die Tierkörperbeseitigung**

Die Tierkörperbeseitigungsanstalt Berndt GmbH gibt für ihre Leistungen folgende Gebühren bekannt (gültig ab 01. 04. 2005):

Entgeltliste für die Selbstbeteiligung der Tierbesitzer gültig ab 01. 04. 2005
Die Beteiligung von den Tierbesitzern an den Verarbeitungskosten für Tierkörper nach Art 4, Abs. 2, AG Tier KBG in der Fassung vom 07. 12. 2004 veröffentlicht im GVBL S 499 vom 14. 12. 2004

Der 25 % Eigenanteil der Tierhalter, orientiert sich am durchschnittlichen Beseitigungsaufwand 2003 in Bayern und an den Regelgewichten, die von der TSK vorgegeben wurden.

Tierart	Netto €	Gesetzliche MwSt. €	Gesamtbetrag €
Rind:			
Kalb bis 3 Monate	1,50	0,24	1,74
Jungvieh/Fresser bis 12 Monate	5,00	0,80	5,80
Mastrind/Kalbin über 12-24 Monate	10,00	1,60	11,60
Bulle/Kuh über 24 Monate	BSE-Testtier		
Pferd:			
Fohlen/Pony	1,60	0,26	1,86
Pferd	8,00	1,28	9,28
Schwein:			
Saugferkel/Totgeburt	0,10	0,02	0,12
Läufer/Absatzferkel	0,60	0,10	0,70
Schwein	1,70	0,27	1,97
Schaf:			
Lamm	0,20	0,03	0,23
Schaf bis 18 Monate	1,00	0,16	1,16
Schaf über 18 Monate	TSE-Testtier		
Truthuhn:	0,10	0,02	0,12
Huhn:	0,02	0,00	0,02
Kameliden (Kamel, Lama, Trampeltier)	5,00	0,80	5,80
Andere Einhufer (Esel, Maulesel, Maultiere etc.)	2,40	0,38	2,78
Wildklaentier (Gehegewild)	1,50	0,24	1,74
Ziege	0,50	0,08	0,58
Hase/Kaninchen	0,06	0,01	0,07
Laufvogel (Strauß, Emu etc.)	1,60	0,26	1,86
Wassergeflügel (Gans, Ente)	0,06	0,01	0,07
sonstiges Geflügel (Fasan, Perlhuhn, Rebhuhn, Taube, Wachtel)	0,02	0,00	0,02

Die Rechnungsstellung erfolgt 4 x jährlich, pro Rechnung wird ein Entgelt von 7,50 € netto plus MwSt. für die Bearbeitung und Rechnungslegung verrechnet.

Bei Lastschrifteinzug gewähren wir 1,50 € Rabatt auf das Bearbeitungsentgelt (statt 7,50 € werden 6,00 € verrechnet).

Tierkörperverwertung Berndt GmbH, Hauptstraße 2-4, 85445 Oberding, Tel. 081 22-7061 oder 7062, Fax 081 22-88888.

LANDRATSAMT STARNBERG
Heinrich Frey, Landrat

Bekanntmachungen der Stadt Starnberg

**Satzung der Stadt Starnberg
Zur 9. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung (BGS) zur
Wasserabgabensatzung (WAS) vom 22.11.1993**

Die Stadt Starnberg gibt rückwirkend zum 01.01.2005 die Änderung der Wasserabgabensatzung vom 03.11.1992 sowie die Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung (BGS) zur Wasserabgabensatzung (WAS) vom 22.11.1993 zuletzt geändert mit Satzung vom 17.12.2002 bekannt.

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBL. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.07.2002 (GVBl. S. 322) und Art. 8, 9 und 14 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1994 (GVBL. S. 555, ber. 1995 S.98), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.2004 (GVBl. S. 272) sowie der Änderungsvereinbarung vom 16.02.2005 der Stadt Starnberg und vom 28.02.2005 der Gemeinde Gauting zur Zweckvereinbarung mit der Gemeinde Gauting vom 07.07./20.07.1988 erlässt die Stadt Starnberg für das Gebiet der Stadt Starnberg und für die Einöde Taubenhüll der Gemeinde Gauting folgende

**SATZUNG:
§ 1**

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung vom 22.11.1993 (Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 44) zuletzt geändert durch Satzung vom 17.12.2002 (Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 48), wird wie folgt geändert:

§ 1 erhält folgende Fassung:

Die Stadt erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung für das Gebiet der Stadt Starnberg und für die Einöde Taubenhüll der Gemeinde Gauting, einen Beitrag, soweit der Aufwand nicht einer Erstattungsregelung nach Art. 9 KAG unterliegt.

§ 9 a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenn-durchfluss (Qn)

Bis 2,5 m³/h	netto 30,72 €/a	incl. 7% MwSt.	32,87 €/a
Bis 6,0 m³/h	netto 36,84 €/a,	incl. 7% MwSt.	39,42 €/a
Bis 10,0 m³/h	netto 42,96 €/a,	incl. 7% MwSt.	45,97 €/a
Über 10,0 m³/h	netto 263,88 €/a,	incl. 7% MwSt.	282,35 €/a

§ 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt netto 0,99 €, inklusive 7% MwSt = 1,06 € pro Kubikmeter entnommenes Wasser.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.

Starnberg, den 17.03.2005

STADT STARNBERG
Ferdinand Pfaffinger, Erster Bürgermeister

**Satzung der Stadt Starnberg
Zur 1. Änderung der Wasserabgabensatzung vom 03.11.1992
für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Stadt Starnberg
(Wasserabgabensatzung – WAS –)**

Aufgrund der Art. 23, 24 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 86), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2003 (GVBl. S. 497) und Art. 8, 9 und 14 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1994 (GVBl. S. 555, ber. 1995 S.98), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.2004 (GVBl. S. 272), sowie der Änderungsvereinbarung vom 16.02.2005 der Stadt Starnberg und vom 28.02.2005 der Gemeinde Gauting zur Zweckvereinbarung mit der Gemeinde Gauting vom 07.07./20.07.1988 erlässt die Stadt Starnberg für das Gebiet der Stadt Starnberg und für die Einöde Taubenhüll der Gemeinde Gauting folgende

**SATZUNG:
§ 1**

Die Wasserabgabensatzung vom 03.11.1992 (Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 47 vom 03.12.1992), wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Stadt Starnberg betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung für das Gebiet der Stadt Starnberg und für die Einöde Taubenhüll der Gemeinde Gauting.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.

Starnberg, den 17.03.2005

STADT STARNBERG
Ferdinand Pfaffinger, Erster Bürgermeister



**Beratungsstelle
für Suchtkranke und
Angehörige**

im Gesundheitsamt, 82319 Starnberg,
Dampfschiffstraße 2a

Wir bieten an:

Beratung über Behandlungsmöglichkeiten,
Vermittlung von ambulanten und stationären Hilfen,
Nachsorge, Wiedereingliederungshilfe,
Familienberatungen, Gruppen- und Einzelgespräche.
Auf Wunsch auch anonym.

Bitte Terminvereinbarung unter Tel. (081 51) 148-900

QUALIFIZIERT ● ANBIETERUNABHÄNGIG ● VERBRAUCHERNAH



**NEU: Energieberatung
der Verbraucherzentrale Bayern e.V.
im Landratsamt Starnberg**

Ab sofort bieten wir einmal im Monat
kostenlose telefonische und persönliche
Beratung zu:

Heizungsanlagen in Alt- und Neubauten, Warmwasserbereitung, baulicher Wärmeschutz, Solartechnik, Feuchtigkeit und Schimmelbildung, Energieeinsparverordnung und anderen Themen.

**Nächster Termin:
Donnerstag, 7. April 2005**

14 bis 15 Uhr telefonische Beratung
15 bis 18 Uhr persönliche Beratung

Die erforderliche Terminvereinbarung übernimmt
das Landratsamt unter Tel. 08151 / 148-509.

Bekanntmachung der Gemeinde Tutzing

**3. Änderung des Bebauungsplanes „Siedlung Fischerbuchet“
betreffend die Fl.Nr. 821/3 in Tutzing
Bekanntmachung gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
Öffentliche Auslegung gem. § 13 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Gemeinderat hat am 01.03.2005 beschlossen, den Bebauungsplan „Siedlung Fischerbuchet“ zu ändern. In der Sitzung des Bau- und Ortsplanungsausschusses vom 15.03.2005 wurde der Bebauungsplanentwurf i. d. F. vom 15.03.2005 gebilligt.

Der Bebauungsplanentwurf mit Begründung in der Fassung vom 15.03.2005 liegt in der Zeit

vom 04.04.2005 bis 09.05.2005

im Rathaus der Gemeinde Tutzing, Kirchenstraße 9, Zimmer Nr. 15, öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Während dieser Zeit können Anregungen (schriftlich oder zur Niederschrift) vorgebracht werden.

Eine Umweltprüfung ist nicht erforderlich.

Tutzing, den 21.03.2005

GEMEINDE TUTZING
P. Lederer, Erster Bürgermeister

**Bekanntmachung des Zweckverbandes für
den sozialen Wohnungsbau im Landkreis Starnberg
66. Sitzung der Verbandsversammlung am 04.04.2005**

Die nächste Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Starnberg findet am

Montag, dem 04.04.2005, um 9.00 Uhr,

im Sitzungssaal des Zweckverbandes (Dachgeschoss), Gradstraße 2a statt.

Die Sitzung ist öffentlich.

TAGESORDNUNG:

1. Bericht des Verbandsvorsitzenden Landrat Heinrich Frey über den Jahresabschluss 2003 (einschließlich Lagebericht)
2. Bekanntgabe des Berichts über die gesetzliche Prüfung des Zweckverbandes durch den Verband Bayerischer Wohnungsunternehmen (Geschäftsjahr 2003)
3. Bericht über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2003 (Feststellung durch die Verbandsversammlung gemäß Art. 102 Abs. 3 Gemeindeordnung und Entlastung des Verbandsvorsitzenden und des Geschäftsführers)
Vortrag: Verbandsrat/1. Bürgermeister Rupert Monn/Berg, Vorsitzender des Prüfungsausschusses
4. Entlastung des Verbandsvorsitzenden und des Geschäftsführers für das Jahr 2002
5. Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2005
6. Verschiedenes

Starnberg, den 24.03.2005

ZWECKVERBAND FÜR DEN SOZIALEN WOHNUNGSBAU
IM LANDKREIS STARNBERG
Heinrich Frey, Verbandsvorsitzender, Landrat



Kurzzeitpflege

Zur Entlastung der häuslichen Pflege bieten die Altenpflegeeinrichtungen des Landkreises Kurzzeitpflege für die Dauer von bis zu 4 Wochen an.

Informationsmaterial über Kurzzeitpflegeeinrichtungen kann beim Landratsamt Starnberg/Sozialamt angefordert werden.

Tel.: (0 81 51) 148 - 475



**Kinder-, Jugend- und
Familienberatungsstelle
des Landkreises
Starnberg**

Hilfe für Familien, Elternpaare, Jugendliche und Kinder bei Schwierigkeiten:

- in der Erziehung
- in der Partnerschaft
- bei schulischen Schwierigkeiten der Kinder
- bei Ablösungsproblemen von Jugendlichen

Alle Mitarbeiter unterliegen der Schweigepflicht.
Die Beratung ist kostenlos.

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg; verantwortlich: Landrat Heinrich Frey;
Redaktion: Stefan Diebl; Satzherstellung: Druckerei Josef Jägerhuber GmbH, Starnberg.